

INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 2 SATZ 1 STROMNEV (ATYPISCHE NETZNUTZUNG)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannungsebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20% des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes zu stellen. Der Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht. Für die Antragstellung ist eine Vereinbarung mit der Albwerk GmbH & Co. KG notwendig (*Albwerk GmbH & Co. KG, Herr Daniel Knoblauch, Abteilungsleiter Netzwirtschaft, Eybstraße 98-102, 73312 Geislingen, Telefon: 07331/209-402, eMail: daniel.knoblauch@albwerk.de*).

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bedarf der Anzeige bei der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur vom 11.12.2013 zu beachten.

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-13-739 der Bundesnetzagentur in nachfolgender Tabelle dargestellt.

HOCHLASTZEITFENSTER FÜR 2018 AUF BASIS DER LASTGANGDATEN SEPTEMBER 2016 BIS AUGUST 2017

Entnahmenetzbereich	Winter Dez.-Feb.	Frühling Mrz.-Mai	Sommer Jun.-Aug.	Herbst Sep.-Nov.
Umspannung zur Mittelspannung	07:45-13:30 17:00-19:45	entfällt	entfällt	entfällt
Mittelspannungsnetz	07:30-14:00 16:45-20:15	entfällt	entfällt	11:00-12:00 17:00-18:30
Umspannung zur Niederspannung	17:45-19:15 20:45-23:15	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannungsnetz	18:00-19:00 20:45-23:30	entfällt	entfällt	entfällt

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12.-01.01.) gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Zur Inanspruchnahme eines individuellen Netzentgeltes müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.

Insbesondere sind das:

- die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500 € betragen (Bagatellgrenze)
- der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen: HS/MS 20 %, MS 20%, MS/NS 30 %, NS 30 %
- eine Mindestverlagerung von 100 kW ist erforderlich